

10	Stadt Dessau-Roßlau Beigeordnete für Finanzen	36
20	- 9. JULI 2009	37
30	POSTEINGANG	38
33	Nr.:	



SACHSEN-ANHALT

Rechtsamt  
1860

Justizvollzugsanstalt Dessau - Roßlau Willy-Lohmann-Str. 27 06844 Dessau-Roßlau

*Handwritten signature*

An den  
Oberbürgermeister der Stadt  
Dessau-Roßlau  
Herrn Klemens Koschig  
Zerbster Str. 4  
06844 Dessau-Roßlau

**Eingegangen**  
- 2. JULI 2009  
636  
Oberbürgermeister

Der Leiter  
der Justizvollzugsanstalt  
Dessau-Roßlau  
*Handwritten signature*  
10.7.09

Dessau-Roßlau; 06.07.09 -

**Anstaltsbeirat für die Justizvollzugsanstalt Dessau-Roßlau**  
Ablauf der Amtszeit

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrter Herr Koschig,

vom

auf der Grundlage des Schreibens der Stadt Dessau vom 28.02.2005 wurden

Mein Zeichen:  
4439-10.1

- Herr Roland Gebhard
- Frau Angela Müller
- Frau Monika Pätzold
- Frau Karin Dammann

Bearbeitet von:  
Herrn Siebenhüner  
Durchwahl (0340) 202-1030

für die Tätigkeit im Anstaltsbeirat durch die Stadt Dessau vorgeschlagen. Zunächst wurden Frau Dammann und Herr Gebhard durch das Ministerium der Justiz zu Mitgliedern des Anstaltsbeirates berufen. Auf Grund des kurzfristigen Ausscheidens des Herrn Gebhard wurden Frau Müller und Frau Pätzold nachnominiert.

Zwischenzeitlich ist die Amtszeit der Frau Dammann nach vier Jahren im April 2009 abgelaufen.

Im Interesse einer kontinuierlichen und durchgängigen Arbeit des Anstaltsbeirates beabsichtige ich, den gesamten Beirat neu berufen zu lassen. Deshalb bitte ich Sie, mir für den hiesigen Anstaltsbeirat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Der Anstaltsbeirat soll aus drei Mitgliedern bestehen.

Als zeitliche Orientierung würde ich Ihnen den Monat Oktober vorschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Willy-Lohmann-Str. 27  
06844 Dessau-Roßlau  
Telefon (0340) 202-0  
Telefax (0340) 202-1099  
poststelle@  
jva-de.mj.sachsen-anhalt.de

Wagner  
Regierungsdirektor

Beglaubigt:  
*Handwritten signature*  
Verw.-Angest.

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 62

**Beiräte in Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt**  
**AV des MJ vom 11. 3. 1991 – 4439-41.1 –**  
**(MBl. LSA 1991, S. 83),**  
**zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28.10.2004**  
**(JMBl. LSA 2004, S. 243)**

Zu § 162 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. III Sachgeb. C Abschn. II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 i. V. m. Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. 9. 1990 (BGBl. II S. 885), wird ergänzend bestimmt:

1. Bei allen Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt werden als Vertreter der Öffentlichkeit ehrenamtliche Anstaltsbeiräte gebildet.
2. (1) Die Mitglieder des Beirates wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.  
(2) Der Beirat hat nicht die Aufgaben einer Beschwerdeinstanz. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Vollzugsbehörden.
3. (1) Die Mitglieder des Beirates können Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Behandlung der Gefangenen, namentlich über ihre Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung und ärztliche Versorgung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.  
(2) Die Mitglieder des Beirates können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen; Aussprachen und Schriftwechsel werden nicht überwacht.  
(3) Die Mitglieder des Beirates dürfen Personalakten eines Gefangenen einsehen, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann nicht auf Teile der Akten beschränkt werden.  
(4) Diese Befugnisse dürfen nicht zur Unzeit ausgeübt werden.
4. (1) Der Beirat unterrichtet die Anstaltsleitung regelmäßig über seine Feststellungen und Absichten. Die Anstaltsleitung erteilt dem Beirat auf Anfrage die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte.  
(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
(3) Die Anstaltsleitung soll an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, wenn der Beirat dies wünscht.  
(4) Der Beirat soll dem Ministerium der Justiz bis zum 1. 4. eines jeden Jahres einen Erfahrungsbericht über das vorausgegangene Kalenderjahr vorlegen.
5. (1) Die Mitglieder des Beirates haben außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.  
(2) Die Mitglieder des Beirates sind von der Anstaltsleitung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten.
6. Bei Untersuchungsgefangenen bleiben die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der Untersuchungshaftvollzugsordnung – insbesondere die Vorschriften über Besuchs- und Schriftverkehr – unberührt. Eine danach erforderliche Zustimmung des Richters ist schriftlich einzuholen.
7. (1) Die Zahl der Mitglieder des Beirates wird festgesetzt auf:

- a) JVA Dessau 3;
- b) JVA Halle I 4,  
davon 1 Mitglied für die Frauenabteilung;
- c) JVA Halle II – Sozialtherapeutische Anstalt 2;
- d) JVA Halle III 3;
- e) JVA Magdeburg 4,  
davon je 1 Mitglied für die Abteilungen Halberstadt und Stendal;
- f) JVA Naumburg 3;
- g) JA Raßnitz 3;
- h) JVA Volkstedt 4,  
davon 1 Mitglied für die Abteilung in Eisleben.

(2) Die einer Abteilung zugeteilten Mitglieder des Beirates betreuen die Abteilung unbeschadet der Zuständigkeit des Beirats für die gesamte Anstalt.

8. (1) Die Mitglieder des Beirates ernennt das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie sollen am Ort oder in unmittelbarer Nähe der Justizvollzugsanstalt bzw. der Abteilung, die sie gemäß Nr. 7 betreuen, wohnen.

(2) Die Leitung der Justizvollzugsanstalt bittet den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem sich die Justizvollzugsanstalt bzw. die in Nr. 7 genannte Abteilung befindet, um eine Vorschlagsliste und legt sie mit einer Stellungnahme vor. Die Vorschlagsliste soll mindestens zwei Kandidaten mehr enthalten als ernannt werden. Die Anstaltsleitung kann zusätzliche Kandidaten, insbesondere aus gesellschaftlich relevanten Gruppen, die sich mit der Straffälligenhilfe befassen, benennen.

(3) Im aktiven Dienst oder im Ruhestand befindliche Vollzugsbedienstete und Angehörige des Ministeriums der Justiz dürfen nicht Mitglieder des Beirates sein.

(4) Die Amtszeit des Beirates dauert vier Jahre. Eine erneute Ernennung der Mitglieder soll nur einmal erfolgen. Ausnahmen müssen von der Anstaltsleitung begründet werden.

9. (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung in der Justizvollzugsanstalt oder am Sitz einer Abteilung eine Sitzungspauschale in Höhe von 8 €, jedoch höchstens 93 € im Jahr. Entsteht einem Mitglied infolge Teilnahme an einer Sitzung ein Verdienstausschlag, der nachweislich die Sitzungspauschale übersteigt, so wird der entgangene Arbeitsverdienst unter Anrechnung der Sitzungspauschale bis zu den im § 2 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter i. d. F. vom 1. 10. 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. 2. 2002 (BGBl. I S. 981), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höchstbetrag erstattet.

(2) Daneben wird beim Vorliegen der Voraussetzungen in entsprechender Anwendung der für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen Reisekostenvergütung nach der Reisegruppe C gewährt.

(3) Die Entschädigung und die Reisekostenvergütung werden von der Justizvollzugsanstalt auf Antrag gezahlt. Sie sind bei Kapitel 11 05 Titel 526 01 des Haushalts zu buchen.

10. Die Mitglieder des Anstaltsbeirates genießen im Rahmen ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung in der im BGBl. III Gliederungsnr. 820-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. 6. 2002 (BGBl. I S. 1812).

11. Diese AV tritt am 1. 6. 1991 in Kraft.